

## URUGUAY

MARIE CIOBANU\*

23. April 2010

[www.kas.de/uruguay](http://www.kas.de/uruguay)[www.kas.de](http://www.kas.de)

## Das Urteil des Internationalen Gerichtshofs zum Konflikt zwischen Argentinien und Uruguay über eine Zellulosefabrik am Río Uruguay

Am Dienstag, den 20. April 2010, wurde das langersehnte Urteil des Internationalen Gerichtshofs (IGH) in Den Haag in der Rechtssache Argentinien gegen Uruguay wegen der auf uruguayischem Staatsgebiet errichteten und in Betrieb genommenen Zellulosefabrik Orion<sup>1</sup> am Río Uruguay verkündet.

Der IGH befand, dass Uruguay ein bilaterales Abkommen mit Argentinien verletzt habe, indem es Argentinien nicht vorher über das Bauvorhaben informierte, wies jedoch Vorwürfe Argentinienens als nicht bewiesen zurück, wonach die Zellulosefabrik den Fluss und die Umwelt erheblich belastete.

### Hintergrund des Streits

Seit 2003 belastete der Konflikt um den Bau und Betrieb zweier Zellulosefabriken am Río Uruguay die Beziehungen zwischen Argentinien und Uruguay – und wurde schließlich zur politischen Krise. Im Oktober 2003 erhielt zunächst der spanische Konzern ENCE (*Empresa Nacional de Celulosa de España*) die Genehmigung der uruguayischen Regierung für den Bau einer Zellulosefabrik in der Nähe des Ortes Fray Bentos (Uruguay) in der Provinz Río Negro am Río Uruguay. Im

Februar 2005 wurde dann dem finnischen Unternehmen Botnia ebenfalls eine Baugenehmigung für eine Zellulosefabrik nur fünf Kilometer flussaufwärts von Fray Bentos erteilt. Während ENCE im September 2006 den Bau der Fabrik einstellte, wurde die 820 Mio. Euro teure finnische Anlage Orion im November 2007 in Betrieb genommen. Sie stellt jährlich fast eine Million Tonnen Zellulose aus Eukalyptus- und Pinienbäumen her und stellt für Uruguay das größte ausländische Investitionsvorhaben aller Zeiten dar.

Argentinien befürchtete Umweltschäden durch die Produktion von Zellulose und warf Uruguay zudem vor, durch die einseitige Genehmigung des Baus der Fabriken seine Konsultationsverpflichtungen aus dem „Statut über den Río Uruguay“ verletzt zu haben, welches 1975 zwischen beiden Ländern in der uruguayischen Stadt Salto abgeschlossen wurde. Aus dessen Art. 60 ergibt sich auch die Zuständigkeit des IGH für den vorliegenden Fall. Die Länder vereinbarten damals, dass die Haager Richter entscheiden sollten, falls Streitigkeiten nicht durch direkte Verhandlungen gelöst werden könnten. Durch die Art. 49 ff. des Statuts wurde zudem eine Verwaltungskommission für den Río Uruguay (*Comisión Administradora del Río Uruguay, CARU*) eingesetzt, welche nach den Art. 7 ff. stets vor der Durchführung eines Vorhabens zu benachrichtigen ist, um vorläufig darüber zu befinden, ob das Vorhaben geeignet ist, die Rechte der anderen Vertragspartei empfindlich zu beeinträchtigen.

---

\*Marie Ciobanu ist derzeit Rechtsreferendarin im Büro des Rechtsstaatsprogramms der KAS in Montevideo, Uruguay.

<sup>1</sup> Ehemals betrieben durch die Firma Botnia, heute dem finnischen Unternehmen UPM gehörend.

23. April 2010

[www.kas.de/uruguay](http://www.kas.de/uruguay)

[www.kas.de](http://www.kas.de)

Seit Ende April 2005 folgten Protestaktionen, meist von argentinischer Seite, welche hauptsächlich in der Blockierung von Brücken bzw. Grenzübergängen bestanden. So wurde auch die acht Kilometer lange General-San-Martín-Brücke zum argentinischen Urlaubsort Gualaguaychú, einer der wichtigsten Grenzübergänge, drei Jahre lang blockiert, was auf uruguayischer Seite zu hohen Einbußen in der Tourismusbranche geführt hatte. Versuche, den Konflikt auf diplomatischem Weg zu lösen, scheiterten.

#### Das Urteil

Der IGH entschied nun in dem seit Mai 2006 anhängigen Verfahren mit 13 zu 1 Stimmen, dass Uruguay seine Konsultationsverpflichtungen aus den Art. 7 bis 12 des Statuts von 1975 verletzt habe. Dadurch, dass Uruguay die Baugenehmigungen erteilt habe, ohne vorher die CARU zu informieren, habe es gegen geltendes Recht verstoßen.

Das Gericht ließ sich weiter dahingehend ein, dass die am 2. März 2004 zwischen den jeweiligen Außenministern getroffene Verständigung zum Bau einer Fabrik am Río Uruguay, nicht zu einer Abweichung von den verfahrensrechtlichen Verpflichtungen aus dem Statut hätte führen können. Zunächst betraf die Übereinkunft damals nur den Bau der Fabrik von ENCE und sei nicht auf Orion übertragbar gewesen. Weiterhin habe sich Uruguay damals nicht an die Abmachung selbst gehalten, die nötigen Informationen an die CARU weiterzuleiten. Auch die Vereinbarung vom 31. Mai 2005, durch welche der sogenannte „Grupo Técnico Bilateral de Alto Nivel“ (GTAN) als Verhandlungsinstanz ins Leben gerufen wurde, habe nicht dazu geführt, dass von den übrigen verfahrensrechtlichen Bestimmungen hätte abgewichen werden können. Ob die Parteien durch die Verständigungen vom Statut abweichen wollten, war einer der Streitpunkte im Prozess gewesen.

Weiterhin, und in diesem Fall sehr entscheidend, befand der IGH jedoch mit 11 zu 3 Stimmen, dass Uruguay nicht die ihm obliegenden umweltrechtlichen Verpflichtungen der Art. 35, 36 und 41 des Statuts verletzt habe.

Zunächst stellte das Gericht fest, dass es für das Vorbringen Argentiniens hinsichtlich von der Fabrik ausgehender Lärmemissionen, der visuellen Belästigung der Umgebung durch den Bau und hinsichtlich der Geruchsemissionen nicht zuständig sei. Der IGH sei nach Art. 60 des Statuts von 1975 nur für Vorbringen zuständig, die sich auf die Regelungen im Statut stützen könnten. Lärmemissionen, visuelle Belästigung und Geruchsemissionen würden durch das Statut jedoch nicht geregelt.

Dann führte der Gerichtshof aus, dass es Argentinien weder gelungen sei zu beweisen, dass Uruguay es entgegen Art. 35 unterlassen habe, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um negative Auswirkungen auf den Fluss durch den Betrieb der Fabrik zu vermeiden, noch zu belegen, dass Uruguay seine Verpflichtung aus Art. 36 verletzt habe, die Bereitschaft für die Koordinierung von Maßnahmen mit der CARU zu zeigen, um Veränderungen des ökologischen Gleichgewichts vorzubeugen.

Auch sei Art. 41 nicht verletzt, welcher die Verpflichtung beinhaltet, Verschmutzungen vorzubeugen und die Wasserqualität zu bewahren. Es habe nicht bewiesen werden können, dass Uruguay nicht mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt gehandelt habe und dass das Abwasser der Fabrik seit der Inbetriebnahme 2007 eine schädliche Wirkung für das ökologische Gleichgewicht des Flusses gehabt habe.

Da Uruguay somit nur einen verfahrensrechtlichen, nicht jedoch einen substantiellen Verstoß begangen habe, müsse auch von der Anordnung von Ausgleichszahlungen abgesehen werden, vor allem für die

23. April 2010

[www.kas.de/uruguay](http://www.kas.de/uruguay)

[www.kas.de](http://www.kas.de)

von Argentinien vorgetragenen Schäden in den verschiedenen Wirtschaftssektoren wie Tourismus oder Landwirtschaft.

Argentinien musste sich mithin mit der gerichtlichen Feststellung zufrieden geben, dass Uruguay das Statut lediglich in verfahrensrechtlicher Hinsicht verletzt hat. Aus diesem Grund wurde Uruguay auch der weitere Betrieb von Orion gestattet. Die Anordnung eines Abrisses hätte außer Verhältnis zu dem verfahrensrechtlichen Verstoß gestanden, teilte der Vizepräsident des IGH, Peter Tomka, mit. In Zukunft, so heißt es jedoch im Urteil, müssten jegliche Aktionen, die den Río Uruguay als Grenzfluss betreffen, bilateral beraten und beschlossen werden. Auch wurde empfohlen, die Anlage in Zukunft gemeinsam zu kontrollieren.

#### Erste Reaktionen auf das Urteil

Die weltweite Presse, die sich des Themas überhaupt angenommen hat, sprach meist von einem salomonischen Urteil und war vom Tenor des Urteils wenig überrascht. Die uruguayische Tageszeitung *El Observador* sprach in Anlehnung an die Fußballsprache von einem 1:1, um die Pattsituation zu verdeutlichen, während *El País* und *Ultimas Noticias* davon ausgingen, dass das Urteil eindeutig Uruguay begünstige.

Die argentinischen Tageszeitungen richteten ihren Fokus eher darauf, dass Uruguay vertragsbrüchig geworden sei und Argentinien einfach nicht beweisen konnte, dass die Fabrik umweltschädliche Einflüsse auf den Grenzfluss habe. So sprach *La Nación* zum Beispiel von einem „moralischen Sieg Argentiniens“ und auch *Clarín* führte aus, dass Argentinien mit seiner Klage Recht gehabt habe.

Politiker beider Länder äußerten sich zufrieden mit dem Urteilsspruch und erhoffen sich nun eine Verbesserung in den bilateralen Beziehungen und eine Entspannung der Lage. Beide Länder hatten bereits vor der Verkündung des Urteils erklärt, sie würden

die Entscheidung der Haager Richter akzeptieren. Die Staatsoberhäupter Argentiniens und Uruguays, Cristina Fernández und José Mujica, zeigten sich ebenfalls zufrieden. Mujica vermied es, eine genauere Erklärung zum Urteilsspruch abzugeben, während Cristina Fernández, die gerade auf Staatsbesuch in Venezuela war, bestätigte, dass das Urteil des IGH zeige, dass Argentinien „Grund gehabt habe“, die Klage einzureichen und dass „das Wichtigste sei, dass in Zukunft kein Vorhaben am Grenzfluss ohne vorherige Konsultation durchgeführt werden könne“. Es wurde bekannt gegeben, dass beide Staatsoberhäupter am 28. April in der Residenz der argentinischen Präsidentin in Buenos Aires zusammentreffen werden, um das Urteil auszuwerten. Bereits kurz nach seinem Amtsantritt hatte José Mujica seine argentinische Kollegin besucht, was als erstes Zeichen der Annäherung gewertet wurde.

Die ersten Reaktionen aus dem Lager der Umweltschützer am Río Uruguay, die das Urteil auf Videoleinwänden auf der Straße verfolgten, waren entsprechend emotional. „Der Streit wird fortgeführt!“, ließen sie nach der Urteilsverkündung verlauten. Sie betitelten Uruguay und das Unternehmen UPM als Umweltterroristen und versprachen, die Sperrungen aufrecht zu erhalten, solange die Fabrik stünde - trotz des Urteils. Vor allem die Umweltaktivisten aus der argentinischen Grenzstadt Gualaguaychú hatten weiter reichende Konsequenzen erwartet und auf einen Abriss der Anlage gehofft.

Der Richterspruch äußerte sich demgegenüber nicht zu den Blockaden der Grenzübergänge. Der uruguayische Antrag, über dieses Thema zu befinden, wurde bereits im Laufe des Prozesses abgelehnt. Allerdings hofft die Regierung Uruguays jetzt auf den politischen Willen Argentiniens, die Blockaden aufzuheben. Wie und wann dies geschehen wird, hängt einzig und allein von dem nun zu führenden diplomatischen Dialog ab.